

Aussagefähigkeit verstehen wir die *entwicklungs- und persönlichkeitsbedingte Fähigkeit, die spezielle Tat in ihrem wesentlichen Gehalt richtig wahrzunehmen, sich zu merken und ohne wesentliche Beeinflussung wiederzugeben*. Die Einschränkung durch das Wort »wesentlich⁴ bedeutet, daß eine völlig aussagegetreue Wiedergabe nur einen Idealfall darstellen kann und daß es bei der Wiedergabe auf den strafrechtlich relevanten Tatbestand ankommt.“¹⁰¹

Unter Glaubwürdigkeit versteht Szewczyk die „Ausageehrlichkeit und Aussagewilligkeit, d.h. die Einstellung des Zeugen zum Produkt seiner Wahrnehmung und seines Gedächtnisses hinsichtlich der konkreten Tatgeschehnisse“.¹⁰² Er weist darauf hin, daß die Abtrennung einer Aussagefähigkeit von einer Glaubwürdigkeit nur didaktischen Wert hat, weil in der Praxis viele der hierbei entstehenden Fragen ineinander übergehen, „zumal auch die Probleme, die aus der Anzeigsituation, der Anzeigmotivation und dem Verhältnis von Tat und Opfer entstehen, zwar aus einer jeweils anderen Perspektive entstehen, teilweise aber den gleichen Sachbestand berühren“.¹⁰³

Oft können aus den Motiven, die zur Anzeige führten, und aus der Geschichte der Anzeige wichtige Schlußfolgerungen auf die Glaubwürdigkeit des minderjährigen Zeugen gezogen werden. Wird ein Sachverständiger mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des minderjährigen Zeugen beauftragt, so gehört es zu seinem Aufgabenbereich, zu untersuchen, ob und wie, ferner bei welchen Anlässen der minderjährige Zeuge seine Information über das Tatgeschehen von seiner ersten Äußerung bis zu seiner jüngsten Äußerung im Strafverfahren (Geschichte der Anzeige) verändert hat. Das Untersuchungsorgan soll im Interesse einer späteren richtigen Würdigung des Beweismittels „Aussage des minderjährigen Zeugen“ und zwecks Beschleunigung des Verfahrens günstige Voraussetzungen für die Arbeit des Sachverständigen schaffen. So soll die Ermittlungsakte u. a. den Namen des Anzeigenden enthalten und auch die Motive des Anzeigerstatters angeben. Wichtig ist auch, daß das Ermittlungsverfahren den Weg nachzeichnet, den die erste, vom minderjährigen Zeugen gegebene Information über das Tatgeschehen genommen hat, bis es zur Anzeige bei der Volkspolizei kam. Diese Feststellungen sollte der Kriminalist zumindest dann treffen, wenn

- der Anzeigerstatter oder das Opfer der Straftat zum Verdächtigen in persönlichen Beziehungen steht,
- damit zu rechnen ist, daß außer dem beschuldigenden minderjährigen Zeugen kein anderer Tatzeuge vorhanden ist,
- die Aussagefähigkeit oder Glaubwürdigkeit des minderjährigen Zeugen angezweifelt wird.¹⁰⁴